

Diese Festlegung dient dazu, die Übereinstimmung der Tätigkeit der Fachorgane mit der des Rates herzustellen.

Das Weisungsrecht ist in der Regel inhaltlich nicht beschränkt. Es findet seine Grenze lediglich in der Kompetenz des Leiters des jeweiligen Organs, der das Weisungsrecht ausübt. Für die einzelne Weisung bedarf es keiner besonderen rechtlichen Ermächtigung.

Generell gilt der Grundsatz, daß unterstellte Leiter und Mitarbeiter an erhaltene Weisungen gebunden sind und diese unverzüglich durchzuführen haben. Das Nichtbefolgen von Weisungen kann die disziplinarische Verantwortlichkeit nach sich ziehen (vgl. Kap. 4). Sofern Weisungen jedoch den Rechtsvorschriften widersprechen oder wenn ihre Erfüllung Rechtsverletzungen zur Folge hätte, haben die Empfänger der Weisung das Recht und die Pflicht, unverzüglich Einspruch beim zuständigen Leiter zu erheben. Weisungen, die gegen Strafgesetze der DDR verstoßen, dürfen nicht durchgeführt werden. Der übergeordnete Leiter ist darüber zu informieren.

In Weisungen können unterstellten Organen des Staatsapparates sowie Betrieben, Kombinat und Einrichtungen neue Aufgaben gestellt, können Festlegungen über die Durchführung bereits übertragener Aufgaben getroffen oder kann ein anderweitiger Einsatz von Kräften und Mitteln angewiesen werden. Sie sollten nur dann ergehen, wenn auf andere Weise das beabsichtigte Ergebnis im Leitungsprozeß nicht zu erreichen ist.

Weisungen werden vor allem dann erforderlich, wenn

I — die in Rechtsvorschriften für den jeweiligen Verantwortungsbereich generell festgelegten Aufgaben und Befugnisse von Organen des Staatsapparates, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen näher präzisiert werden sollen. Entscheidungen dieser Art treffen z. B. Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Staatsapparates in Form von Verfügungen und Anweisungen;

I — Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Durchführung der in Rechtsvorschriften oder Beschlüssen bereits festgelegten Aufgaben notwendig sind;

— unvorhergesehene Aufgaben aus politischen oder volkswirtschaftlichen Gründen dringend einer Lösung bedürfen;

f — ein unterstelltes Organ des Staatsapparates, ein Betrieb, ein Kombinat oder eine Einrichtung der Verantwortung für die Lösung übertragener Aufgaben aus eigener Initiative nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

Die staatlichen Leiter tragen für die Tätigkeit und für die Effektivität der Arbeit der Mitarbeiter, der unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, für deren politisch richtiges Herangehen an die Erfüllung staatlicher Aufgaben sowie für die Wahrung der Gesetzlichkeit die Verantwortung. Sie konzentrieren sich dabei auf die Anleitung und Hilfe, die Erläuterung der zu lösenden Aufgaben, die Vermittlung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen und die Qualifizierung der Kader. Wenn notwendig, regeln sie dabei auf tretende Probleme auch mit Weisungen.